

## **Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geodäsie und Messtechnik“**

### **Ordnung für die praktische Studienphase des Bachelor-Studiengangs „Geodäsie und Messtechnik“ (Praktikumsordnung) an der Hochschule Neubrandenburg**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Grundsätzliches	1
§ 3	Ziele	2
§ 4	Dauer der Praxisphase	2
§ 5	Praktikumsstelle/-vertrag	2
§ 6	Status der*des Studierenden in der Praxisstelle	3
§ 7	Nachweis der Praxisphase	3
§ 8	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 9	Betreuung der*des Studierenden	4
§ 10	Mutterschutz	4

Anlage 1: Praktikumsvertrag

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung zur Fachprüfungsordnung die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen, Inhalte und den Verlauf der Praxisanteile für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik an der Hochschule Neubrandenburg.

#### **§ 2 Grundsätzliches**

- (1) Während des Studiums hat die\*der Studierende eine Praktikumsphase zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsphase wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen der\*dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (3) Die Praktikumsphase wird in einer Praxisstelle absolviert. Die Praxisstelle kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewechselt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die\*der betreuende Professor\*in delegieren.

### **§ 3 Ziele**

- (1) In der Praktikumsphase soll die\*der Studierende Tätigkeiten der Geodäsie bzw. Messtechnik einschließlich der fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld der Praxisstelle erwerben.
- (2) Die\*der Studierende soll eine praktische Studienphase an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik entsprechen.

### **§ 4 Dauer der Praktikumsphase**

- (1) Die Praktikumsphase umfasst eine Gesamtdauer von dreizehn Wochen. Sie wird in der Regel im siebten Semester absolviert.
- (2) Über Abweichungen von Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik.

### **§ 5 Praktikumsstelle/-vertrag**

- (1) Die Praktikumsphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit geeigneten Behörden oder Unternehmen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die\*der Studierende sucht sich selbstständig eine Praxisstelle. Die Hochschule – University of Applied Sciences – unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit der Praxisstelle die Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Ein Rechtsanspruch der\*des Studierenden auf Bereitstellung eines Praktikumsplatzes durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – besteht nicht.
- (3) Die\*der Studierende schließt vor Beginn ihres\*seines Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsschluss sollte durch die \*den Studierende\*n die Zustimmung bei der\*dem betreuenden Professor\*in, insbesondere zu inhaltlichen Fragen des Praktikumsvertrages, eingeholt werden.
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
- (1) wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche\*r Betreuer\*in ist.
  - (2) die Verpflichtung der Praxisstelle:
    - a. die\*den Studierende\*n für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Praktikumszielen nach § 3 auszubilden,
    - b. der\*dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Praktikumszeit und die

- Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der praktischen Studienphase enthält,
- c. der\*dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
  - d. eine\*n Betreuer\*in der Praxisstelle zu benennen
- (3) die Verpflichtung der\*des Studierenden:
- a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - b. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - d. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten.
- (4) Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

## **§ 6**

### **Status der\*des Studierenden in der Praxisstelle**

- (1) Während der Praktikumsphase bleibt die\*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.
- (2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die\*den Studierende\*n wird empfohlen, sofern die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

## **§ 7**

### **Nachweis zur Praktikumsphase**

- (1) Zur Anerkennung der Praktikumsphase sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule folgende Unterlagen vorzulegen:
- 1. der Praktikumsvertrag bis spätestens zum Beginn der Praktikumsphase,
  - 2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2 b,
  - 3. der schriftliche Bericht gemäß Modulbeschreibung.

Die Unterlagen gemäß Nummer 1 sind beim Praktikumsbeauftragten abzugeben, die Unterlagen gemäß Nummern 2 bis 4 sind spätestens eine Woche nach Ende der Praktikumsphase bei der\*dem betreuenden Professor\*in abzugeben. Die Anerkennung der Praxisphase im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen gemäß Nummern 2 bis 4 setzt einen schriftlich begründeten Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

- (2) Für Studierende, die ein Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

## **§ 8**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene Tätigkeit nach erfolgter Ausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik entsprechenden Gebiet nachweisen, können diese auf Antrag als Praktikumsphase anerkannt bekommen. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

Die Anerkennung befreit nicht von der Anfertigung eines Berichts nach § 5 Absatz 4 Nummer 3e.

## **§ 9**

### **Betreuung der\*des Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit der\*dem Studierenden eine\*n Professor\*in als Betreuer\*in.

(2) Die Aufgaben der\*des Betreuer\*in sind:

1. die Unterstützung der Studierenden in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
2. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
3. die Überprüfung und Begutachtung des von der\*dem Studierenden vorzulegenden Berichtes.

## **§ 10**

### **Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.

**Anlage 1 zur Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik - Praktikumsvereinbarung**

**Praktikumsvereinbarung**

zwischen (Praxisstelle)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

**und**

Herr/Frau (Student\*in)

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird im Einvernehmen mit der

**Hochschule Neubrandenburg,  
Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik,  
Studiengang Geodäsie und Messtechnik  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg**

Auf der Grundlage der Fachstudien- und Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen.

Das Dokument ist von allen Beteiligten unterschrieben in 2facher Ausfertigung – vor Antritt des Praktikums – von dem\*der Praktikant\*en\*in beim\*bei der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er\*Sie trägt auch Sorge dafür, dass die Praktikumsstelle eine eigene Ausfertigung erhält.

**§ 1**

**Dauer der Praxisphase**

(1) Der\*die Student\*in absolviert innerhalb seines\*ihres Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o. a. Praxisstelle sein\*ihr praktisches Studiensemester.

(2) Die Praktikumsphase dauert 13 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(3) Der Praktikumsvertrag wird für die Zeit  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für insgesamt  
\_\_\_\_\_ Wochen geschlossen.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche / tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten in der Praxisstelle.

(5) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten/Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der\*die Studierende auf Anordnung des\*der Praxisanleiters\*in verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

## **§ 2**

### **Leistungen der Praxisstelle**

Die Praxisstelle erklärt sich gemäß der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – bereit

1. die\*den Student\*in für die Dauer der Praxisphase auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten einzuführen,
2. die\*den Student\*in für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,
3. in allen die\*den Student\*in betreffenden Fragen der Durchführung der Praxisphase mit der\*dem betreuenden Professor\*in zusammenzuarbeiten,
4. den von der\*dem Student\*in über den Verlauf der Praxisphase zu fertigenden Bericht sachlich zu überprüfen,
5. der\*dem Student\*in nach Beendigung der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung zu erteilen, die Angaben über Dauer und Inhalt der praktischen Tätigkeit enthält.

## **§ 3**

### **Pflichten der Studentin/des Studenten**

Die\*der Student\*in verpflichtet sich,

1. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. die geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
3. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
4. versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die sieben Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule Neubrandenburg im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.
5. Geräte und sonstige Einrichtungen sorgfältig zu behandeln,
6. ihren\*seinen Tätigkeitsbericht über die Praxisphase vor Abgabe an die

Hochschule der Praxisstelle zur Kenntnis vorzulegen.

#### **§ 4 Geheimhaltungspflicht**

Die\*der Student\*in hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Praxisphase.

#### **§ 5 Versicherung**

Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 6**

Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

#### **§ 7**

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktikums obliegt der Praxisstelle.

#### **§ 8 Auflösung des Vertrages**

- (1) Die Praktikumsvereinbarung kann von der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Hochschule mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Der\*die Studierende kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das recht der Praxisstelle, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

#### **§ 9 Vergütung**

Eine Vergütung erfolgt nach Absprache mit der Praxisstelle.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Für die Praxisstelle

Studierender

Stempel, Unterschrift

Unterschrift